

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/21 vom 4. Juli 2016**

Sg Versicherungsgericht, 2016-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2014\\_21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2014_21)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/21 du 4 juillet 2016

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/21 del 4 luglio 2016

## **Regeste**

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Neuanmeldung nach Wiedereinreise nach Auslandsaufenthalt. Verzicht auf Erwerbseinkommen des Ehegatten der EL-Ansprücherin; keine Verhinderung an Erwerbstätigkeit gewissen Umfangs durch Inanspruchnahme wegen deren Bedarfs an Dritthilfe infolge Hilflosigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Juli 2016, EL 2014/21). Entscheid vom 4. Juli 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Mit dem angefochtenen Entscheid vom 24. März 2014 hat die Beschwerdegegnerin eine Einsprache gegen ihre Verfügung vom 31. Mai 2012 abgewiesen und das in der Einsprache gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Einspracheverfahren abgewiesen. - Mit der Verfügung vom 31. Mai 2012 hatte sie in einer EL-Anspruchsberechnung für die Beschwerdeführerin ab März 2012 ein hypothetisches Erwerbseinkommen ihres Ehemannes von Fr. 53'114.-- eingesetzt (davon anrechenbar Fr. 34'409.--), womit sich eine Abweisung des EL-Anspruchs ergab. Es handelte sich um die Beurteilung einer Neuanmeldung vom Februar/März 2012 im Anschluss an eine Aufhebung des Anspruchs durch formell rechtskräftige Verfügung vom 20. April 2011 (auf den 31. Juli 2011; infolge eines Auslandsaufenthalts, mit welchem der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz aufgegeben worden war, was den EL-Anspruch gemäss Art. 12 Abs. 3 ELG erlöschen lässt). Die Verfügung vom 31. Mai 2012 war unter den Vorbehalt gesetzt worden, dass eine endgültige Beurteilung der Frage des hypothetischen Einkommens erst nach dem Entscheid über die Hilflosenentschädigung erfolgen könne (bzw. nach Auffassung der Beschwerdegegnerin allgemein erst nach Kenntnis vom Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin aufgrund der Ergebnisse aus einer polydisziplinären medizinischen Abklärung durch die IV). - Auch im Einspracheentscheid hielt die Beschwerdegegnerin fest, bevor die IV-Stelle ihre Abklärungen nicht habe abschliessen können, ergebe sich kein Anlass, von der bisherigen Beurteilung abzuweichen. 1.2 Der Streitgegenstand dieses Beschwerdeverfahrens beschränkt sich nach der Rechtsprechung des hiesigen Gerichts auf den Sachverhalt, wie er sich bis zum Erlass der Verfügung vom 31. Mai 2012 entwickelt hat (und nicht des Einspracheentscheids vom 24. März 2014, wie es nach BGE 131 V 407 E. 2.1.2.1 der Fall wäre): Denn mit der Einsprache konnte nur angefochten werden, was Gegenstand der angefochtenen Verfügung war, ist der Einspracheentscheid doch ein Entscheid über ein formelles Rechtsmittel. Würde der Streitgegenstand des Einspracheverfahrens nicht nur die Sachverhaltsentwicklung bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung, sondern auch die weitere Sachverhaltsentwicklung bis zum Tag des Erlasses des Einspracheentscheids umfassen, wäre er im Umfang des Entscheids über nachträgliche Sachverhaltsveränderungen nicht mehr Rechtsmittelentscheid, sondern

wesensmässig Verfügung, denn diesem Teil des Streitgegenstands läge weder eine formelle Verfügung noch eine Einsprache zugrunde. Jede Veränderung im Zeitablauf stellt aber neue Sachverhalts- und Rechtsfragen, die jeweils wieder zuerst durch Verfügung zum Gegenstand einer allfälligen Auseinandersetzung gemacht werden müssen (vgl. zum Ganzen die Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. März 2015, EL 2012/37 E. 2, und vom 3. März 2015, EL 2013/51 E. 1). Andernfalls gäbe es für Sachverhaltsentwicklungen im Zeitraum zwischen dem Erlass der mit Einsprache angefochtenen Verfügung und dem Einspracheentscheid kein zweistufiges Verwaltungsverfahren mehr. Der Gegenstand des mit dem angefochtenen Entscheid abgeschlossenen Einspracheverfahrens - und entsprechend des vorliegenden Beschwerdeverfahrens - muss auf die Sachverhaltsentwicklungen bis zum 31. Mai 2012 beschränkt sein.

## **E. 2**

2.1 Die Beschwerdegegnerin hatte vorliegend wie erwähnt die EL-Neuanmeldung der Beschwerdeführerin nach der Wiedereinreise in die Schweiz zu beurteilen. Die Beschwerdeführerin hatte die Wiedereinreise bereits im Februar 2012 angezeigt und im März 2012 das Anmeldeformular ausgefüllt. 2.2 Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung besteht ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 12 Abs. 1 ELG). Wer eine Versicherungsleistung beansprucht, hat sich beim zuständigen Versicherungsträger in der für die jeweilige Sozialversicherung gültigen Form anzumelden (Art. 29 Abs. 1 ATSG). Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung wird durch eine schriftliche Anmeldung geltend gemacht. Art. 67 Abs. 1 AHVV ist sinngemäss anwendbar (Art. 20 Abs. 1 ELV). Nach Art. 67 Abs. 1 AHVV wird der Anspruch auf eine Rente oder Hilflosenentschädigung durch Einreichen eines ausgefüllten Anmeldeformulars geltend gemacht. Das Anmeldeformular hat Aufschluss zu geben über die Personalien und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller in die EL-Berechnung eingeschlossenen Personen (Art. 20 Abs. 2 ELV). Entspricht eine Anmeldung nicht den formellen Anforderungen, macht die versicherte Person ihren Anspruch also etwa durch formloses Schreiben geltend, so hat ihr die Versicherung nach der Rechtsprechung ein entsprechendes Formular zur Ausfüllung zuzustellen und Gelegenheit zu einer Verbesserung zu geben. Die Wirkungen der Anmeldung werden diesfalls auf den Eingang des ersten Schreibens zurückbezogen (vgl. BGE 103 V 70; vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. A. 2015, N 50 und N 39 zu Art. 29 ATSG; derselbe, Das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung, Rz 394). - Der EL-Anspruch der Beschwerdeführerin ist daher bereits ab Februar 2012 zu prüfen.

## **E. 3**

3.1 Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie unter anderem Anspruch haben auf eine Rente der Invalidenversicherung (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. c ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten werden zusammengerechnet (vgl. Art. 9 Abs. 2 ELG). Als Einnahmen werden nach Art. 11 Abs. 1 ELG des Weiteren zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei Ehepaaren Fr. 1'500.-- übersteigen (lit. a), und Einkünfte und Vermögenswerte angerechnet, auf die verzichtet worden ist (lit.

g). 3.2 Eine Verzichtshandlung liegt unter anderem vor, wenn die versicherte Person aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (BGE 140 V 267). Unter dem Titel des Verzichtseinkommens ist gemäss der Rechtsprechung auch ein hypothetisches Einkommen des Ehegatten eines EL-Ansprechers anzurechnen, sofern auf eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder deren zumutbare Ausdehnung verzichtet wird. Bei der Ermittlung einer allfälligen zumutbaren Erwerbstätigkeit der Ehefrau oder des Ehemannes ist der konkrete Einzelfall unter Anwendung familienrechtlicher Grundsätze (vgl. Art. 163 ZGB) zu berücksichtigen. Dementsprechend ist auf das Alter, den Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Ausbildung, die bisherige Tätigkeit, die konkrete Arbeitsmarktlage sowie gegebenenfalls auf die Dauer der Abwesenheit vom Berufsleben abzustellen. Ferner ist bei der Festlegung eines hypothetischen Einkommens zu berücksichtigen, dass für die Aufnahme und Ausdehnung der Erwerbstätigkeit eine gewisse Anpassungsperiode erforderlich und nach einer langen Abwesenheit vom Berufsleben die volle Integration in den Arbeitsmarkt in einem gewissen Alter nicht mehr möglich ist. Dem wird im Rahmen der Ergänzungsleistung dadurch Rechnung getragen, dass der betreffenden Person allenfalls eine realistische Übergangsfrist für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Arbeitspensums zugestehen ist, bevor ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet wird (BGE 142 V 12 E. 3.2). Kann vom Ehegatten die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verlangt werden, ist der Lohn festzusetzen, den dieser bei gutem Willen erzielen könnte (ZAK 1992 S. 328 E. 3c). 3.3 Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin in ihrer EL-Anspruchsberechnung ab März 2012 für ihren Ehemann ein hypothetisches Einkommen von Fr. 53'114.-- angerechnet. Bei den früheren Anspruchsberechnungen war ihr für die Zeit ab der Entstehung ihres Hilflosenentschädigungsanspruchs (April 2008) lediglich ein hypothetisches Einkommen in dessen jeweiliger Höhe angerechnet worden. Hieran war die Beschwerdegegnerin allerdings bei der Beurteilung der Neuanschuldung nicht mehr durch Rechtskraft gebunden. 3.4 Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, ihr Ehemann könne nicht (anderweitig) erwerbstätig sein und kein Einkommen erzielen, weil er ihr die Hilfeleistungen erbringe, welche sie wegen ihrer Hilfsbedürftigkeit benötige. 3.5 Bei Verfügungserlass war der Ehemann der Beschwerdeführerin nach der Aktenlage 39 Jahre alt. Unbestritten geblieben ist, dass er arbeitsfähig ist. Die Beschwerdeführerin hat bei ihrer medizinischen Begutachtung erklärt, er sei gesund, sei ausgebildeter Polymechaniker und umgeschulter Informatiker und sei nebst der Pfllegetätigkeit für sie noch teilzeitlich als Hauswart tätig (IV-act. 235-25 f.). Von Seiten der Gesundheit, des Alters und der Ausbildung steht der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit des Ehemannes demnach nichts entgegen.

### **E. 3.6**

3.6.1 Zu entscheiden ist weiter, wie es sich mit dem Einwand der Hilfsbedürftigkeit der Beschwerdeführerin im vorliegend relevanten Zeitraum von Februar 2012 bis Mai 2012 verhält. 3.6.2 Die IV-Stelle hatte der Beschwerdeführerin am 16. Juli und 5. August 2009 ab April 2008 eine Entschädigung wegen mittlerer Hilflosigkeit zugesprochen (IV-act. 76 f.). - Anlässlich einer Revision der Rente/Hilflosenentschädigung hielt die Beschwerdeführerin am 19. November 2010 dafür, ihr Gesundheitszustand habe sich seit Juli 2009 verschlechtert. Sie sei nun auch beim Verrichten der Notdurft hilfsbedürftig. Nachdem dies von einer Klinik am 10. Dezember 2010 in Abrede gestellt worden war, blieb es gemäss Mitteilungen vom 11. Januar 2011 bei den unveränderten Ansprüchen auf Rente

und Hilflosenentschädigung. - Mit IV-Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Januar 2013 (IV-act. 187) wurde die IV-Verfügung vom 31. Mai 2011 - mit dem Gegenstand einer Rückforderung von Hilflosenentschädigung für zwei Monate und implizit rückwirkender Einstellung des Anspruchs ab 1. Mai 2011 - aufgehoben. Gemäss dem Gerichtsentscheid liess sich die Rückforderung (bzw. die rückwirkende Leistungseinstellung) weder mit der Sachverhaltsänderung eines Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen wegen Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland oder jener eines Wegfalls der Hilflosigkeit noch mit einer Sanktion für eine Meldepflichtverletzung oder mit einer Wiedererwägung, weil noch nie Hilflosigkeit bestanden hätte, rechtfertigen. Was die Anspruchsvoraussetzungen der Hilflosigkeit betreffe, wären für Anpassung und Wiedererwägung Abklärungen zu den Anspruchsvoraussetzungen der Hilflosigkeit (samt medizinischer Beurteilung) unabdingbar gewesen. - Mit einer IV-Verfügung vom 22. März 2013 sprach die Sozialversicherungsanstalt/IV-Stelle der Beschwerdeführerin in der Folge die Entschädigung für Hilflosigkeit mittleren Grades (von Mai bis Juli 2011 und ab März 2012) wieder zu.

3.6.3 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts haben sich EL-Organen und Sozialversicherungsgerichte mit Bezug auf die invaliditätsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit grundsätzlich an die Invaliditätsbemessung durch die Invalidenversicherung zu halten (vgl. BGE 140 V 267). Vorliegend steht zur Beurteilung nicht der enge Konnex, wie er zwischen einer IV-Rente und der sie ergänzenden Ergänzungsleistung gegeben (und im Zusammenhang mit einem hypothetischen Einkommen des Rentenbezügers von Bedeutung) ist, aber immerhin ein indirekter Zusammenhang zwischen der von der Invalidenversicherung zu beurteilenden Hilflosigkeit der Beschwerdeführerin und der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit ihres in die EL-Berechnung eingeschlossenen Ehemannes. Die EL-Organen und das Gericht können (und sollen) sich für ihre Entscheidung betreffend den (nebst weiteren Gegebenheiten) relevanten Umstand der allfälligen Hilflosigkeit der Beschwerdeführerin jedenfalls die Erkenntnisse aus den Sachverhaltsabklärungen zu eigen machen, welche die IV-Stelle (als für solche Abklärungen qualifizierte Stelle) diesbezüglich gewinnt oder gewonnen hat.

3.6.4 Am 25. Juli 2015 hat die MEDAS Zentralschweiz ein Gutachten über den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin erstattet (IV-act. 235), in welchem sie auch Angaben zum früheren Sachverhalt machte. Danach war bei der Begutachtung aus ophthalmologischer und HNO-Sicht für alle Tätigkeiten volle Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin anzunehmen. Die detaillierten Fragen der IV-Stelle im Hinblick auf die Beurteilung der Funktionen, die für die alltäglichen Lebensverrichtungen erforderlich sind, wurden im MEDAS-Gutachten zwar nicht ausdrücklich beantwortet. Ophthalmologisch waren aber beidseits eine verminderte zentrale Sehschärfe und eine massive konzentrische Gesichtsfeldeinschränkung zu verzeichnen (IV-act. 235-34 f.). Von Seiten der Oto-Rhino-Laryngologie (ORL; gleichbedeutend HNO) wurden eine ausgeprägte Hörverminderung beidseits, welche unbedingt mit Hörgeräten versorgt werden sollte, und eine deutliche Einschränkung des peripher vestibulären Systems beidseits festgestellt (IV-act. 235-32). Der Rheumatologe fand eine schmerzhafte Funktionseinschränkung des rechten Schultergelenks vor (IV-act. 235-34). Die Neurologin beschrieb eine massive Stand- und Gangunsicherheit, die für das Gehen Fremdhilfe erfordere, ausserdem eine Falltendenz (IV-act. 235-33). Bei der Gesamtbeurteilung wurde zudem festgehalten, dass sämtliche Gutachter der Auffassung seien, die von der Beschwerdeführerin beklagten, anamnestisch und klinisch erhobenen Beschwerden seien

konsistent und würden sich funktionell auswirken (IV-act. 235-39, vgl. allerdings IV-act. 235-31, 33 f. und 36). Die genannte Feststellung lässt auf verschiedene Einschränkungen schliessen, etwa darauf, dass die Beschwerdeführerin wegen Schwindels und der entsprechenden Stand- und Gangunsicherheit einen Rollator und einen Gehstock einsetzen muss und beim An- und Auskleiden, beim Duschen, bei körperlichen hygienischen Verrichtungen und bei der Vorbereitung des Essens ebenfalls eine Fremdhilfe nötig ist (IV-act. 235-32 f.). - Im Jahr 2008 dagegen waren gemäss dem Gutachten nebst einer Innenohrschwerhörigkeit noch keine weiteren Leiden der beiden Kategorien Ophthalmologie und ORL (namentlich noch keine vestibuläre Funktionsstörung und weder Visusreduktion noch konzentrische Gesichtsfeldeinschränkung) gefunden worden. Es sei seither (d.h. zwischen 2008 und März/April 2015) von einer chronisch progredienten Verschlechterung auszugehen (IV-act. 235-38 f.; es würden sich im Übrigen weitere Abklärungen empfehlen). - Für den vorliegend massgeblichen Sachverhalt vom Frühjahr 2012, einer Zeit nach der Hälfte der genannten Phase der Verschlechterung, lässt sich daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit annehmen, dass bei der Beschwerdeführerin eine erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigung bereits eingetreten war und die genannten Einschränkungen bereits vorgelegen hatten, allerdings in damals noch etwas weniger gravierender Form als zur Zeit der Begutachtung.

3.7 Ist dementsprechend von einem Bedarf der Beschwerdeführerin an Dritthilfe auszugehen, so ist des Weiteren zu klären, ob und gegebenenfalls inwiefern ihr Ehemann dadurch an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verhindert sei. Zu berücksichtigen ist, dass die Beschwerdeführerin zunächst die erforderlichen Hilfsmittel (Hörgeräte, Rollator, Gehstöcke) einzusetzen hat, womit sich die Notwendigkeit von persönlicher Unterstützung verringert. Die Beschaffung von zumutbaren Hilfsmitteln wird infolge der Schadenminderungspflicht schon bei der Bestimmung des Anspruchs auf Hilfflosenentschädigung vorausgesetzt (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S M. vom 6. Mai 2003, I 568/02 E. 3.3; wie schon dem Verordnungswortlaut zu entnehmen ist, vgl. Art. 37 Abs. 2 und 3 IVV Ingress: "trotz der Abgabe von Hilfsmitteln"). Ein Rollator ist der Beschwerdeführerin nach der vorliegend massgeblichen Zeit denn auch zugesprochen worden (vgl. act. G 8.2). Eine Dritthilfe ist bei der Beschwerdeführerin nach der Aktenlage zudem hauptsächlich abends und morgens erforderlich (An- und Auskleiden, Duschen, körperliche hygienische Verrichtungen), während es tagsüber - nebst einer allfälligen Essenszubereitung, die offenbar aber entfällt - im Wesentlichen um eine "Rufbereitschaft" (vgl. IV-act. 235-26 f.) geht. Bei dem beschriebenen Leiden erscheint die Möglichkeit einer plötzlich auftretenden Notwendigkeit einzugreifen (etwa wegen eines Sturzes) nachvollziehbar. Wie häufig ein solcher Interventionsbedarf tatsächlich auftritt, wird nicht ersichtlich, doch dürfte es sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit um Ausnahmen handeln. Des Weiteren könnte der erforderliche Bedarf an Unterstützung bzw. Intervention auch anderweitig gedeckt werden. Zu denken ist bei allfälliger Notwendigkeit namentlich an eine Zuhilfenahme von Spitex-Leistungen (für die Bereitstellung von Medikamenten oder für Pflegeleistungen). Ausserdem steht die (IV-)Hilfflosenentschädigung gerade auch für die Beanspruchung von Fremdhilfe zur Überwindung der Hilfflosigkeit zur Verfügung. So könnte die Beschwerdeführerin beispielsweise für das Bereitstellen von Mahlzeiten tagsüber oder für gelegentliche Spaziergänge die Pro Senectute beiziehen. Zusammenfassend sind die Erfordernisse, welche der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin stellt, jedenfalls nicht als so einschränkend zu bewerten, dass sie eine Erwerbstätigkeit ihres Ehemannes weitgehend ausschliessen würden. Zumindest eine Teilzeittätigkeit im Umfang eines

Dreiviertels-Pensums muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als möglich betrachtet und ihm zugemutet werden. Ob ihm auch ein höheres Pensum zumutbar ist, kann offen bleiben. Zu bedenken ist im Übrigen, dass ihm als Informatiker allenfalls auch Arbeitsgelegenheiten offen stehen, die er von zuhause aus wahrnehmen kann.

3.8 Wie die Beschwerdeführerin darlegen lässt, konnte ihr Ehemann später, im Jahr 2015, denn auch ein Erwerbseinkommen von Fr. 33'420.70 erzielen. Sie stellt sich jedoch auf den Standpunkt, das sei nur deswegen möglich gewesen, weil ihre Tochter, die direkt neben ihr wohne und zurzeit nicht erwerbstätig sei, damals tagsüber Betreuungsaufgaben habe übernehmen können, und der Ehemann damit in der Lage gewesen sei, je nach ihrer Verfügbarkeit stundenweise Einsätze zu leisten. Eine Bedingtheit der Erwerbsmöglichkeiten des Ehemannes in der vorgebrachten Art kann nicht erkannt werden, zumal die Ausführungen der Beschwerdeführerin bei der Begutachtung (vgl. IV-act. 235-28 4. Absatz) gegen eine solche Annahme sprechen.

3.9 Der Beschwerdeführerin in der EL-Berechnung ein hypothetisches Erwerbseinkommen ihres Ehemannes anzurechnen, geht im Weiteren nur an, wenn dieser auf die Erzielung verzichtete, was voraussetzt, dass er bei entsprechendem Bemühen eine Stelle hätte finden können. Dass dies nicht der Fall wäre, könnte nur durch den Nachweis entsprechender, erfolgloser Stellenbewerbungen belegt werden (vgl. Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S EL 2014/4 vom 2. November 2015 und i/S EL 2006/42 vom 20. März 2007), und ist vorliegend nicht anzunehmen (vgl. auch IV-act. 235-62).

3.10 Angesichts der von der Beschwerdeführerin angegebenen Ausbildung ihres Ehemannes kann angenommen werden, dass er einen Lohn im Bereich des statistischen Durchschnitts der Löhne von Männern im privaten Sektor mindestens des Kompetenzniveaus 2 (für praktische Tätigkeiten wie Verkauf/Pflege/Datenverarbeitung und Administration/Bedienen von Maschinen und elektronischen Geräten/Sicherheitsdienst/Fahrdienst) erzielen könnte. Dieser Durchschnitt lag gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung LSE des Bundesamtes für Statistik im Jahr 2012 angesichts einer damals betriebsüblichen durchschnittlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden pro Woche bei rund Fr. 70'468.-- (12x Fr. 5'633.-- x 41.7/40). Die Annahme, ein Lohnniveau dieser Höhe sei erreichbar, wird dadurch gestützt, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin den Lohn von Fr. 33'420.70 aus dem Jahr 2015 mit lediglich stundenweise geleisteten Einsätzen erzielen konnte. Wird davon ausgegangen, dass er im vorliegend massgeblichen Zeitraum zumutbarerweise auch nur in einem Dreiviertels-Pensums hätte angestellt sein können, ergibt sich ein durchschnittlicher Jahreslohn von rund Fr. 52'851.-- (0.75 x Fr. 70'468.--). Nach Abzug der diesfalls hypothetisch zu erwartenden Sozialversicherungsbeiträge von 6.25 % (aufgerundet Fr. 3'304.--) verbleiben davon Fr. 49'547.--. Von einem solchen Erwerbseinkommen sind gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG nach Abzug des Freibetrags von Fr. 1'500.-- zwei Drittel anrechenbar, somit in diesem Fall Fr. 32'031.--. Bei Anrechnung bereits dieses als minimales zu betrachtenden Erwerbseinkommens ergibt sich in der EL-Berechnung für die Beschwerdeführerin - bei unveränderten übrigen Positionen - ein Einnahmenüberschuss.

3.11 Zu berücksichtigen ist vorliegend, dass es sich um eine Neuanmeldung der Beschwerdeführerin bei den Ergänzungsleistungen nach der Wiedereinreise des Ehepaars in die Schweiz nach einem längeren Auslandsaufenthalt handelt. Es fragt sich daher, ob danach eine kurze Übergangsfrist im Sinn einer erforderlichen Anpassungszeit einzuräumen sei, bevor von einem Verzicht auf Erwerbseinkommen auszugehen ist. Das ist nicht erforderlich. Der Ehemann der Beschwerdeführerin, der schon vor der Ausreise kein tatsächliches Erwerbseinkommen erzielt hat, wäre stets dazu gehalten gewesen, sich um

eine Anstellung zu bemühen. Eine Anpassungszeit war daher nicht erforderlich. Es rechtfertigt sich nicht, dem nach der Aktenlage frei gewählten Auslandsaufenthalt die Folge zuzuschreiben, dass das hypothetische Erwerbseinkommen nach Wiederentstehen des EL-Anspruchs erst mit einem zeitlichen Aufschub angerechnet würde.

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin lässt geltend machen, auf den 1. April 2012 hätten sie und ihr Ehemann eine rollstuhlgängige Wohnung mit einem Bruttomietzins von jährlich Fr. 23'280.-- bezogen. Bei der notwendigen Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung sind als jährlicher Höchstbetrag zusätzlich zu den Fr. 15'000.-- (gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 ELG) noch Fr. 3'600.-- als Ausgaben anerkannt (Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 ELG). Da die Beschwerdeführerin im März 2012 den Mietvertrag eingereicht hat, worin festgehalten ist, es handle sich um eine rollstuhlgängige Wohnung, kann (unter dem Aspekt der ordentlichen Ergänzungsleistungen) für den Mietzins von einer Höchstgrenze von Fr. 18'600.-- ausgegangen werden. Dennoch zeigt sich ein Einnahmenüberschuss. - Die weitere, geltend gemachte Änderung vom 1. Oktober 2012 betrifft nicht mehr den Streitgegenstand dieses Verfahrens.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin einen EL-Anspruch der Beschwerdeführerin zu Recht abgewiesen hat. Die dagegen gerichtete Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 6**

6.1 Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid hat die Beschwerdegegnerin wie erwähnt auch eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Einspracheverfahren abgelehnt. 6.2 Wo die Verhältnisse es erfordern, wird der gesuchstellenden Person nach Art. 37 Abs. 4 ATSG (eingeordnet unter dem Titel "Sozialversicherungsverfahren", geltend also für das ganze Verwaltungsverfahren, vgl. Ueli Kieser, a.a.O., N 20 zu Art. 37) ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt. Vorausgesetzt ist, dass die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, dass ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint und dass die Verbeiständung zur Wahrung ihrer Rechte konkret notwendig ist (vgl. BGE 132 V 200 E. 4.1). 6.3 An die sachliche Gebotenheit der Verbeiständung ist im Zusammenhang mit Art. 37 Abs. 4 ATSG rechtsprechungsgemäss ein strenger Massstab anzulegen (vgl. Bundesgerichtsentscheid i/S C. vom 28. Juni 2012, 8C\_438/12). Die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung ist mit Blick darauf, dass der Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 ATSG) gilt, die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen also den rechtserheblichen Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Objektivität, Neutralität und Gesetzesgebundenheit zu ermitteln haben, nur in Ausnahmefällen zu bejahen. Es müssen sich schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen stellen und eine Interessenwahrung durch Dritte (Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen) muss ausser Betracht fallen. Zu berücksichtigen sind die Umstände des Einzelfalles, die Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens. Dabei fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe in Betracht, wie etwa seine Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden (vgl. Bundesgerichtsentscheide vom 28. Januar 2015, 8C\_572/14, und i/S

K. vom 22. Februar 2013, 9C\_908/12, BGE 132 V 200). 6.4 Die Beschwerdegegnerin hält dafür, eine anwaltliche Rechtsvertretung sei vorliegend nicht im Sinn dieser Rechtsprechung geboten gewesen, da die Beschwerdeführerin ohne weiteres selber hätte geltend machen können, dass ihr Ehemann wegen ihrer Pflegebedürftigkeit keiner ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen könne. Die Beschwerdeführerin dagegen stellt sich auf den Standpunkt, im vorliegenden Prozess sei gar nicht diese Frage strittig gewesen, sei sie doch durch die IV-Verfügung vom 22. März 2013 bereits verbindlich beantwortet worden. Ohne Beizug einer Rechtsanwältin hätte die Beschwerdeführerin ihren Standpunkt kaum wirksam zur Geltung bringen können und hätte den Einspracheentscheid zu früh verlangt. Eine Schwierigkeit, welche das vorliegende Verfahren zum Ausnahmefall im oben dargelegten Sinn machen würde, ist jedoch nicht festzustellen. Hieran vermögen sein verfahrensmässiger Aspekt und der Berührungspunkt zwischen dem für die Ergänzungsleistungen und dem für die Invalidenversicherung relevanten Sachverhalt nichts zu ändern. Die Abhängigkeit der strittigen Frage eines allfälligen Verzichtseinkommens ihres Ehemannes von ihrem Gesundheitszustand und ihrer Hilflosigkeit hätte die Beschwerdeführerin auch ohne Beizug eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin aufzuzeigen und geltend zu machen vermocht. In der mit Einsprache anzufechtenden Verfügung vom 31. Mai 2012 war im Übrigen bereits zum Ausdruck gebracht worden, dass ein solcher Zusammenhang bestehe. Auch wenn die Beschwerdeführerin früher auf den Erlass eines Einspracheentscheids gedrungen hätte, wäre kein Rechtsverlust zu befürchten gewesen. 6.5 Die Voraussetzungen der Gewährung unentgeltlicher Rechtsverteidigung im Einspracheverfahren waren demnach nicht erfüllt. Die Beschwerdegegnerin hat das Gesuch zu Recht abgewiesen. Auch diesbezüglich ist die Beschwerde abzuweisen.

## **E. 7**

7.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 7.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 7.3 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Ihre Rechtsvertreterin hat hingegen zufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung vom 26. Juni 2014 gegen den Staat Anspruch auf eine Entschädigung an die Kosten der Prozessführung und Vertretung. Deren Höhe ist ermessensweise festzusetzen. Unter Berücksichtigung des Aufwandes und der Bedeutung der Streitsache erscheint eine Entschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Dieser Betrag ist gemäss Art. 31 Abs. 3 des st. gallischen Anwaltsgesetzes (sGS 963.70) auf Fr. 2'800.-- herabzusetzen. - Wenn ihre wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten, kann die Beschwerdeführerin zur Nachzahlung der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden (vgl. Art. 123 ZPO i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat entschädigt die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin mit pauschal Fr. 2'800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.